

**Satzung für das Jugendfreizeitzentrum – Schloss Schöningen –
vom 28.11.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576/ 2010) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Trägerschaft**

Träger des Jugendfreizeitentrums (JFZ) ist die Stadt Schöningen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt sie dem Jugendfreizeitzentrum für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung. Die Gemeinnützigkeit muss gewährleistet sein und jugendpflegerische und jugendpolitische Arbeit geleistet werden.

**§ 2
Zielsetzung des Jugendfreizeitentrums**

In den Räumen des im Eigentum der Stadt Schöningen stehenden Grundstückes Burgplatz 1 (Marstall des Schlosses) ist ein Jugendfreizeitzentrum eingerichtet, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dabei soll u.a. die Vermittlung von sozialen und kulturellen Kompetenzen, die Förderung der Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Mitverantwortung im Vordergrund stehen. Das Jugendfreizeitzentrum soll soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabungen wecken bzw. vertiefen, Hilfen und Unterstützung durch Beratung und Information vermitteln. Zur Erfüllung der Aufgabenstellungen aus der Jugendarbeit und Jugendpflege arbeitet das Jugendfreizeitzentrum intensiv mit den Institutionen und Vereinen der Stadt und der Umgebung, sowie den Schulen und der Polizei zusammen. Des Weiteren soll die altersübergreifende und kulturelle Nutzung des Jugendfreizeitentrums durch die örtliche Vernetzung mit den Vereinen und Menschen gefördert und mehrere Generationen zusammengeführt werden. Es steht den Besuchern einzeln und in Gruppen zur Verfügung.

**§ 3
Öffnungszeiten**

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendfreizeitentrums werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Jugendfreizeitzentrum unbeschadet der Zuständigkeitsregelung des NKomVG festgelegt.
- (2) In besonderen und dringenden Fällen entscheidet der Träger über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten.

**§ 4
Personal**

- (1) Im Jugendfreizeitzentrum sind hauptamtliche MitarbeiterInnen nach Maßgabe des Stellenplans der Stadt Schöningen beschäftigt. Organisatorisch sind diese dem Fachbereich

- Bürgerdienste zugeordnet. Von den pädagogischen Fachkräften wird eine Person als StadtjugendpflegerIn mit der Leitung des Jugendfreizeitentrums beauftragt.
- (2) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen haben Weisungsbefugnis gegenüber im Jugendfreizeitzentrum tätigen PraktikantenInnen, Bundesfreiwilligendienstleistenden, dem/der HausmeisterIn und dem Reinigungspersonal.
 - (3) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums erstellt und organisiert in Abstimmung mit den weiteren hauptamtlichen MitarbeiterInnen das Angebot des Jugendfreizeitentrums einschließlich des Ferienprogramms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - (4) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums ist während des Dienstbetriebs, der Öffnungszeiten und bei der Durchführung von eigenen Veranstaltungen für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes, der Arbeitszeitgesetze und Arbeitsplatzschutzvorschriften sowie den Anforderungen der Verkehrssicherheitspflicht verantwortlich. Weiter ist von der Leitung sicherzustellen, dass insbesondere bei Veranstaltungen behördliche Auflagen eingehalten werden. Veranstalter, die den Herzoginnsaal oder den Schlosshof nutzen sind für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften eigenverantwortlich zuständig.
 - (5) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung. Sie sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen, denen Folge zu leisten sind.

§ 5

Verhalten im Jugendfreizeitzentrum

- (1) Jede/r BesucherIn hat sich so zu verhalten, dass kein/e Anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Jugendfreizeitzentrum grundsätzlich untersagt. Die Leitung des Jugendfreizeitentrums kann jedoch Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen.
- (3) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die BesucherInnen haften für alle vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendfreizeitentrums der Stadt oder Dritten zufügen.
- (4) Das Verhalten im Jugendfreizeitzentrum ist mit der Hausordnung zu vereinbaren.

§ 6

Haftung der Stadt

- (1) Der Aufenthalt im Jugendfreizeitzentrum und auf dem Freigelände sowie die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schöningen und die hauptamtlichen MitarbeiterInnen übernehmen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Aufsichtspflicht.

- (2) Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7
Hausordnung**

- (1) Die Leitung des Jugendfreizeitentrums erlässt eine Hausordnung.

**§ 8
Ausschluss**

Der Leitung obliegt das Hausrecht. Sie kann bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und § 5 dieser Satzung Personen von dem Betreten des Jugendfreizeitentrums vorübergehend, längstens jedoch für zwei Monate, ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als zwei Monaten entscheidet der Träger.

**§ 9
Teilnahme an Ratsausschüssen**

Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bürgerdienste wird ein Mitglied der Jugendfreizeitzentrum-Initiative e.V. (JFZ-I e.V.) als Gast eingeladen. Die JFZ-I e.V. bestimmt eine Person, die die Interessen der BesucherInnen des Jugendfreizeitentrums wahrnehmen kann.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendfreizeitzentrum der Stadt Schöningen vom 21.12.1983 außer Kraft.

Schöningen, 28.11.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke